

Vertraulichkeitsvereinbarung (NDA)

Zwischen

(Name des Auftraggebers)

(Adresse des Auftraggebers)

(nachfolgend „Auftraggeber“ genannt)

und

(Name des Tonstudios)

(Adresse des Tonstudios)

(nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt)

Präambel

Der Auftraggeber beabsichtigt, den Auftragnehmer mit der Bearbeitung und dem Zuschnitt von Audiodateien zu beauftragen, die für die Verwendung in zentralen Prüfungsverfahren bestimmt sind. Aufgrund der Sensibilität der Inhalte ist eine strikte Vertraulichkeit erforderlich.

§1 Gegenstand

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer unter diesem Rahmenvertrag mitteilt oder zugänglich macht, vertraulich zu behandeln und ausschließlich zum Zweck der Leistungserbringung zu benutzen. Er wird vertrauliche Informationen vor unbefugtem Zugriff schützen und mit der gleichen Sorgfalt behandeln, die er bei seinen eigenen, gleichermaßen vertraulichen Informationen anwendet.

(2) Die vertraulichen Informationen umfassen, ohne darauf beschränkt zu sein, insbesondere Audiodateien, dazugehörige Dokumente, Anweisungen und jegliche Kommunikation bezüglich der Prüfungsverfahren, Geschäftsgeheimnisse, Produkte, Herstellungsprozesse, Know-how, Erfindungen, geschäftliche Beziehungen, Finanzplanung, Personalangelegenheiten, digital verkörperte Informationen (Daten), wobei unerheblich ist,

(a) auf welchem Trägermedium die vertraulichen Informationen verkörpert sind,

(b) ob diese als "vertraulich" oder "geheim" gekennzeichnet sind,

(c) aus Sicht der anderen Partei einen besonderen wirtschaftlichen Wert besitzen,

(d) andere technische oder organisatorische Maßnahmen zum Schutze der Vertraulichkeit von der offenbarenden Partei ergriffen werden.

(3) Nicht als Vertrauliche Informationen gelten nur solche Informationen, die nach der vernünftigen Beurteilung eines einsichtsfähigen Dritten belanglos und daher nicht geheimhaltungsbedürftig sind. In Zweifelsfällen ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Status einer solchen Information mit dem

Auftraggeber abzustimmen. Deren Entscheidung über die Vertraulichkeit dieser Information, die nach billigem Ermessen zu treffen ist, ist dann verbindlich.

(3) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung, und Nicht-Weitergabe findet nur Anwendung auf Informationen, die

- nicht bereits allgemein bekannt sind;
- dem Auftragnehmer nicht bereits vorher von dem Auftraggeber auf nicht vertraulicher Basis gewährt worden waren;
- dem Auftragnehmer nicht von Dritten auf nicht vertraulicher Basis zugänglich gemacht wurden, es sei denn, dass dem Auftragnehmer bekannt war, dass dieser Dritte seinerseits durch die Weitergabe eine Geheimhaltungsvereinbarung mit dem Veräußerer oder des Auftraggebers verletzt hat.

§2 Verpflichtungen

(1) Der Auftragnehmer darf die erhaltenen Informationen ausschließlich für Zwecke der Auftragserfüllung verwenden.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Informationen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weiterzugeben oder anderweitig zugänglich zu machen, es sei denn

(a) dies ist auf Grund von zwingenden anwendbaren rechtlichen Rahmenbedingungen oder gerichtlicher oder aufsichtsrechtlicher Anordnung erforderlich und die empfangende Vertragspartei hat die andere Vertragspartei unverzüglich über die jeweilige Verpflichtung schriftlich informiert oder

(b) die vertraulichen Informationen werden den Beratern der empfangenden Vertragspartei im Zusammenhang mit der Auslegung oder Ausführung der Vertragsdokumente oder einer sich daraus ergebenden Streitigkeit zugänglich gemacht und der Berater hat sich zuvor schriftlich gegenüber der empfangenden Vertragspartei zur Verschwiegenheit verpflichtet oder ist bereits von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Alle Materialien sind nach Abschluss der Arbeiten oder auf Anforderung des Auftraggebers unverzüglich zu vernichten bzw. zurückzugeben.

(4) Der Auftragnehmer wird angemessene Sicherheitsmaßnahmen treffen, um den unbefugten Zugriff auf die vertraulichen Informationen zu verhindern.

§3 Datensicherheit

(1) Jegliche Speicherung vertraulicher Daten auf Computern oder anderen Datenträgern des Auftragnehmers erfolgt ausschließlich in verschlüsselter Form.

(2) Externe Datenträger und Ausdrucke vertraulicher Informationen werden unter Verschluss gehalten.

- (3) Der Austausch aller vertraulichen Dateien erfolgt ausschließlich über eine vom Auftraggeber eingerichtete Arbeitsplattform
- (4) Arbeiten an unverschlüsselten, geheimhaltungsrelevanten Dokumenten dürfen nur durchgeführt werden, wenn keine Internetverbindung besteht.
- (5) Die Zugriffs- und Zugangskontrollen entsprechen durchgehend den Anforderungen für den hohen Schutzbedarf der zur Verfügung gestellten Dokumente.

§4 Subunternehmer

- (1) Der Auftragnehmer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers keine Subunternehmer oder sonstige Dritte mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag beauftragen.
- (2) Im Falle einer genehmigten Beauftragung von Subunternehmern, verpflichtet sich der Auftragnehmer, diese Subunternehmer vertraglich zur Einhaltung der gleichen Vertraulichkeitsbedingungen zu verpflichten, die in dieser Vereinbarung festgelegt sind.
- (3) Der Auftragnehmer haftet für alle Handlungen seiner Subunternehmer, als wären es eigene Handlungen.
- (4) Der Auftragnehmer wird der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftlich mitteilen, wenn sie Kenntnis davon erlangt, dass Vertrauliche Informationen in irgendeiner Weise an Unbefugte gelangt sind oder die Umstände vorliegen, wonach Gefahr besteht, dass dies geschieht.

§5 Mitarbeiterausschluss

- (1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass kein Mitarbeiter, der an der Bearbeitung der Audiodateien beteiligt ist, eigene Kinder oder Verwandte zweiten Grades hat, die im Jahr der Durchführung der Prüfungen am Zentralabitur teilnehmen.

§6 Vertragsstrafen und Schadenersatz

- (1) Bei Verstoß gegen die Vertraulichkeitspflichten dieser Vereinbarung ist eine Vertragsstrafe in Höhe von dem maximalen Auftragswert pro Kalenderjahr fällig.
- (2) Je zwei Wochen einer fortgesetzten Verletzungshandlung gelten als selbständiger Verstoß. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche durch den Veräußerer und die Gesellschaft bleiben hiervon unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf Schadenersatzansprüche anzurechnen.

§7 Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und bleibt auch nach der Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien wirksam.

§8 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vertraulichkeitsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder nicht durchsetzbar sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise für unwirksam, nichtig oder undurchsetzbar erklärt werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmungen gilt eine solche wirksame und durchsetzbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen, nichtigen oder nicht durchsetzbaren Regelung am ehesten entspricht. Dies gilt entsprechend für etwaige zusätzliche Auslegungen der Bestimmungen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung.

Unterschriften

(Name des Auftraggebers)

(Datum)

(Name des Auftragnehmers)

(Datum)